

1) und 2) Revision vom 21. März 2013:
Gebührentarif und Art. 7b



Namens des Gemeinderates Thayngen
Der Präsident: Der Schreiber:
Philippe Brühlmann Nikolaus Bättig

Friedhofsverordnung der Einwohnergemeinde Thayngen

Vom Einwohnerrat erlassen am 21. März 2013

Namens des Einwohnerrates Thayngen
Der Präsident: Der Aktuar:
Heinrich Bühler Andreas Wüthrich

Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
genehmigt mit Verfügung vom 15. Mai 2013

Die Vorsteherin:
Ursula Hafner-Wipf

**Friedhof „Sandbüel“, Thayngen
Friedhof „Brüel“, Barzheim
Friedhof Opfertshofen**

INHALTSVERZEICHNIS

Obliegenheit	Art. 1
Anrecht auf kostenlose Bestattung	Art. 2
Leistungen der Gemeinde	Art. 3
Leistungen der Angehörigen	Art. 4
Aufwendungen für Nichteinwohner	Art. 5
Auswärtige Bestattungen	Art. 6
Anlage der Friedhöfe / Übergangsbestimmungen	Art. 7
Registrierung	Art. 8
Beisetzungen	Art. 9
Grabgrössen	Art. 10
Ordnung / Sauberkeit	Art. 11
Anlegung der Gräber	Art. 12
Vernachlässigter Unterhalt	Art. 13
Aufstellung der Grabmäler	Art. 14
Höchstmasse / Gesamtwirkung	Art. 15
Ausnahmebestimmungen	Art. 16
Zu widerhandlungen	Art. 17
Aufrichtung schiefer Grabmäler	Art. 18
Wiederbenützung / Pietätsdauer Barzheim	Art. 19
Inkraftsetzung	Art. 20

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt diejenige für die Gemeinde Thayngen vom 29. November 2004 und die Verordnung über das Begräbniswesen der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen vom 28. März 2002 (inkl. Änderung Art 13a vom 13.01.2006) und löst diese in allen Teilen ab. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat und das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Namens des Gemeinderates Thayngen
Der Präsident: Der Schreiber:
Bernhard Müller Nikolaus Bättig

Vom Einwohnerrat erlassen am 2. April 2009

Namens des Einwohnerrates Thayngen
Der Präsident: Der Aktuar:
Heinz Rether Andreas Wüthrich

Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
genehmigt mit Beschluss vom 19.5.2009

Die Vorsteherin:
Ursula Hafner-Wipf

Art. 17 Zuwiderhandlungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Entfernung eines Grabmales zu verlangen, das den Vorschriften von Art. 15 nicht genügt. In diesem Fall ist der Lieferant des Grabmales haftbar.

Art. 18 Aufrichtung schiefer Grabmäler

Schief stehende Grabmäler sind vom Friedhofsgärtner auf Rechnung der Hinterbliebenen wieder aufzurichten, unter vorheriger Anzeige.

Art. 19 Wiederbenützung / Pietätsdauer

- a) Friedhof „Sandbüel“ Thayngen und Friedhof Opfertshofen
Die Wiederbenützung der Gräber des Friedhofes Thayngen unterliegt einer Pietätsfrist von 30 Jahren. Nach Ablauf der Pietätsfrist darf das Friedhofspersonal über die Grabfläche verfügen. Es ist berechtigt, nach Bekanntmachung der Räumungspflicht in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Thayngen oder nach der direkten schriftlichen Benachrichtigung der bekannten Angehörigen und bei Einhaltung einer angemessenen Wartefrist, die Räumung von noch vorhandenen Pflanzungen und Grabsteinen selbst zu besorgen. Die Pietätsfrist für Familiengräber beträgt 50 Jahre. Nachträgliche Erdbestattungen sind nur innerhalb der ersten 25 Jahre zulässig.
- b) Friedhof „Brüel“ Barzheim
Die Beisetzungen von Einwohnern aus der ehemaligen Gemeinde Barzheim endigt per 31. Dezember 2030. Die Pietätsfrist für solche Gräber beträgt 30 Jahre ab Beisetzung. Sofern der Gemeinderat Thayngen bis dahin keinen anders lautenden Beschluss fasst, wird der Friedhof Barzheim nach Ablauf der Pietätsfrist gemäss Abs. 1 hievon auf den 31. Dezember 2060 geschlossen. Für die Räumung der Gräber und allenfalls noch vorhandener Bepflanzungen gilt Abs.1 dieses Artikels sinngemäss

Friedhofsverordnung der Gemeinde Thayngen

Einleitung

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der Einwohnerrat Thayngen, gestützt auf Art. 18 lit. d) der Ortsverfassung, erlässt folgende Friedhofsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Obliegenheit

Die Besorgung des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes und untersteht dem Gemeinderat.

B. Leistungen der Gemeinde

Art. 2 Anrecht auf kostenlose Bestattung

Jeder verstorbene Einwohner der Gemeinde Thayngen hat Anrecht auf eine kostenlose Bestattung. Wer bei der Einwohnerkontrolle als Einwohner eingetragen ist und dort seine Schriften vor dem Ableben deponiert hat, gilt als Einwohner.

Art. 3 Leistungen der Gemeinde

Die unentgeltlichen Leistungen der Gemeinde bei verstorbenen Einwohnern umfassen:

- Leichenschau
- Normalsarg (darüber hinausgehende Kosten werden in Rechnung gestellt, siehe Art. 4)
- Einsargen der Leiche
- Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, Pfarrer und Bestattungsbeamte
- Leichentransport innerhalb der Gemeinde Thayngen und Schaffhausen

- Benützung des Abdankungsgebäudes inkl. Kühlzelle, Erdbestattung oder Kremation und Urnenbeisetzung.

Art. 4 Leistungen der Angehörigen

Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der Auftraggeber gehen folgende Leistungen:

- Besondere Särge (Einzelfertigungen; die den Normalsarg übersteigenden Kosten werden berechnet)
- Dekorationen und Verzierungen
- Allgemeiner Grabunterhalt
- Leichentransport ausserhalb der Gemeinde Thayngen bzw. der Stadt Schaffhausen.
- Namenstafeli beim Gemeinschaftsgrab (nur auf Wunsch der Angehörigen).

Kosten und Gebühren sind in einem gesonderten Gebührentarif¹⁾ festgelegt.

Art. 5 Aufwendungen für Nichteinwohner

Aufwendungen und Dienstleistungen, die die Einwohnergemeinde Thayngen für Nichteinwohner erbracht hat, werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 6 Auswärtige Bestattungen

Wird ein in Thayngen wohnhaft gewesener Einwohner in einer andern Gemeinde bestattet, so kann die Gemeinde den Angehörigen an die auswärtige Bestattung höchstens den Betrag, den sie bei der hiesigen Bestattung entrichten würde, zurückerstatten.

b) Höchstmasse für Grabmäler im Friedhof „Brüel“, Barzheim

	Höchst- höhe	Höchst- breite	Dicke
Reihengräber	1,10 m	0,55 m	16 cm

c) Höchstmasse für Grabmäler im Friedhof Opfertshofen

	Höchst- höhe	Höchst- breite	Dicke
Reihengräber	1,20 m	0,55 m	16 cm
Urnengräber	1,00 m	0,50 m	14 cm
Kindergräber	0,80 m	0,45 m	12 cm

d) Zulässige Materialien für Grabmäler sind: Kalkstein, Sandstein, Granit, Kunststein, sofern er in Farbe und Körnung den zugelassenen Natursteinen entspricht, Holz, Schmiedeisen und Schmiedbronze. Fotografien mit max. 12 cm Ausmass sind zugelassen.

e) Nicht zulässig sind: Polierte und glänzend geschliffene Steine; mit Sandstrahlbildern und anderen unkünstlerischen Darstellungen versehene Steine; grell und hervorstehend wirkende Schriften; auffallende Schriften; auffallend farbige und gestreifte Materialien, wie z.B. weisser, schwarzer, blauer und rosafarbiger Marmor.
- Ferner Marmor, Glas- und Drucktafeln sowie Grabmäler aus Guss, Blech, Email, bemaltem Beton.

Art. 16 Ausnahmebestimmungen

Wenn ein Grabmal in Arbeit genommen wird, welches von den Bestimmungen in Art. 15 abweicht, ist vorher ein begründetes Gesuch an den Friedhofsreferenten einzureichen. Es muss eine genaue Beschreibung des Grabmales und eine Zeichnung M 1 : 10 enthalten.

C. Anlage der Gräber

D. Grabdenkmäler

Art. 14 Aufstellung der Grabmäler

Grabdenkmäler dürfen frühestens 8 Monate nach dem Begräbnis aufgestellt werden. Für Urnengräber besteht nach dem Begräbnis keine Wartepflicht. Die beabsichtigte Aufstellung ist mindestens 2 Tage zuvor dem Friedhofsgärtner anzuzeigen. Er hat die Kontrolle auszuüben. An Samstagen sowie einem Tag vor hohen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Art. 15 Höchstmasse / Gesamtwirkung

Um eine gute Gesamtwirkung der Grabfelder zu erhalten, gelten folgende Bestimmungen:

a) Höchstmasse für Grabmäler Friedhof „Sandbüel“

	Höchst- höhe	Höchst- - breite	Max. Sichtfläche die nicht über- schritten werden darf	Min. Dicke	Max. Dicke
Reihengräber:	1,10 m	0,60 m	0,50 m ²	14 cm	
Urnengräber:	1,00 m	0,55 m	0,50 m ²	14 cm	
Kindergräber:	0,75 m	0,45 m	0,34 m ²	12 cm	
Familiengräber	1,10 m	1,20 m	1,32 m ²	16 cm	
Liegende Grabplatten					
Reihengräber:	0,60 m	0,60 m	0,36 m ²	12 cm	16 cm
Kinder-/Urnengräber:	0,50 m	0,50 m	0,25 m ²	12 cm	16 cm
Familiengräber:	1,20 m	0,80 m	0,96 m ²	14 cm	16 cm

Die hintere Höhe der Grabplatte über Terrain muss zwischen 5 und 10 cm betragen (siehe Skizze im Anhang).

Bei Familiengräbern sind Grabeinfassungen gestattet:

Aussenmass siehe Art. 10 d), Höhe 10 cm ab Wegoberfläche.

Art. 7 Anlage der Friedhöfe / Übergangsbestimmungen

Zur Bestattung dienen:

a) Der Friedhof im „Sandbüel“

Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung: Erwachsenengrab, Kindergrab, Urnengrab, Familiengrab, Gemeinschaftsgrab.

b) Der Friedhof im „Brüel“, Barzheim²⁾

Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung: Reihengräber für Erwachsene, Kinder und Urnen, Gemeinschaftsgrab. Beschränkung: Einwohner und ehemalige Bürger, welche im Ortsteil Barzheim wohnhaft waren, können bis mindestens zum 31. Dezember 2030 auf dem bestehenden Friedhof „Brüel“ bestattet werden. (Vergleiche Art. 26 des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Thayngen und Barzheim über den Zusammenschluss vom 31. August 2003).

c) Der Friedhof in Opfertshofen

Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:

Reihengräber für Erwachsene, Kinder und Urnen und Gemeinschaftsgrab.

Beschränkung: Einwohner und ehemalige Bürger, welche in Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen wohnhaft waren, können bis mindestens zum 31. Dezember 2039 auf dem Friedhof Opfertshofen beigesetzt werden.

Art. 8 Registrierung

Die Bestattungsarbeiten werden vom Friedhofspersonal besorgt. Jede in den Friedhöfen vorhandene Grabstätte erhält bei ihrer Belegung eine Nummer, welche in den Belegungsplänen und in den Grabregistern enthalten ist.

Art. 9 Beisetzungen

Die Beisetzung erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle. Urnen können auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Reihengrab beigesetzt werden. Die Pietätsfrist des Reihengrabes wird dadurch nicht verlängert. Nachträgliche Versetzungen solcher Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 10 Grabgrößen

Die Grabgrößen betragen:

- 1) Im Friedhof „Sandbühl“
 - a) Erwachsenengräber für Verstorbene über 10 Jahre:
Länge 2,10 m x Breite 0,90 m
 - b) Kindergräber für Kinder unter 10 Jahren:
Länge 1,10 m x Breite 0,80 m
 - c) Urnengräber im speziellen Urnenfeld:
Länge 1,20 m x Breite 0,90 m
 - d) Familiengräber:
Länge 2,10 m x Breite 1,80 m
- 2) Im Friedhof „Brüel“, Barzheim
Erwachsenengräber, Kindergräber, Urnengräber
Länge 2,10 m x Breite 0,90 m
- 3) Im Friedhof Opfertshofen
 - a) Erwachsenengräber für Verstorbene über 10 Jahre:
Länge 2,10 m x Breite 0,90 m
 - b) Kindergräber für Kinder unter 10 Jahre:
Länge 1,20 m x Breite 0,80 m
 - c) Urnengräber im speziellen Urnenfeld:
Länge 1,20 m x Breite 0,70 m

Art. 11 Ordnung und Sauberkeit

Im Interesse der Ordnung auf den Friedhöfen haben sich die Besucher an folgende Bestimmungen zu halten:

- a) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.
- b) Abfälle aller Art sind getrennt und in den speziell bezeichneten Behältern zu lagern.
- c) Unpassende Gefässe, wie Gläser, Büchsen usw., dürfen nicht auf den Gräbern liegengelassen werden. Der Friedhofsgärtner ist befugt, solche Gefässe abzuräumen.
- d) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

Art. 12 Anlegung der Gräber

- a) Für Thayngen
Die Gräber werden 4 bis 6 Monate nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung ausgeebnet, genau eingeteilt und mit geeigneten Pflanzen eingefasst. Diese einheitliche Bepflanzung darf nicht entfernt oder beschädigt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Einfassungseinrichtungen angebracht werden.
- b) Für Barzheim und Opfertshofen
Die Gräber haben Betoneinfassungen. Diese werden vom Friedhofsgärtner nach Ablauf von 8 Monaten oder spätestens bei einem folgenden Todesfall versetzt. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

Art. 13 Vernachlässigter Unterhalt

Bei vernachlässigten Gräbern kann durch den Friedhofsgärtner eine immergrüne Bepflanzung angebracht werden. Falls die Kosten von den Angehörigen nicht übernommen werden können, übernimmt die Gemeinde diese Kosten.